

**Muster-Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für
Sozialversicherungsträger
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

**Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger nach § 83 Absatz 1
Nr. 5 SGB IV¹
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

BAUSTEINE

für

“BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN”

für ein

SPEZIAL-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN

FÜR SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

(Variante ohne Anteilklassen)

¹Wenn das Sondervermögen zur Anlage des Deckungskapitals zur Finanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen soll, ist folgende Bezeichnung zu verwenden:

Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger für Deckungskapital für Altersrückstellungen nach <bitte die zutreffende Norm angeben: § 171e Absatz 2a SGB V / § 172c Absatz 1a SGB VII / § 7 Absatz 1a SVLFGG / § 12 SVRV>

(Stand: 21. Oktober 2019)

Disclaimer:

Die nachstehenden Muster-Anlagebedingungen, darin enthaltene Musterbausteine, Erläuterungen und Formulierungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des KAGB sowie des SGB. Sie geben ausschließlich den für die Parteien jeweils maßgeblichen gesetzlichen Mindeststandard wieder. Weitere, aus den Anlagerichtlinien des jeweiligen Sozialversicherungsträgers folgende Anlagevorgaben sind in diesen Muster-Anlagebedingungen nicht berücksichtigt und müssen individuell ergänzt werden. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Muster-Anlagebedingungen hat der jeweilige Sozialversicherungsträger darüber hinaus die Vorgaben des § 80 Absatz 1 SGB IV zu beachten.

<Die Muster-Anlagebedingungen sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und mit dem Bundesversicherungsamt abgestimmt worden, soweit sie das Vermögensrecht des SGB IV (§§ 80 bis 86) betreffen.>< Die Muster-Anlagebedingungen sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und mit dem Bundesversicherungsamt abgestimmt worden, soweit sie das Vermögensrecht des SGB IV (§§ 80-86) sowie § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFGG) und § 12 Sozialversicherungsrechnungsverordnung (SVRV) betreffen². Sie stellen eine Orientierungshilfe dar und sind nicht verbindlich; so können sie etwa in Reihenfolge, Formulierung und Inhalt geändert werden. Der Verwender ist gehalten, die Muster-Anlagebedingungen für seine individuelle Nutzung genau zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

² Diese optionale Formulierung sollte verwendet werden, wenn das Sondervermögen zur Anlage des Deckungskapitals zur Finanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen soll.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen An-
lagemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

Die Muster-Anlagebedingungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Da ggf. anderslautende Rechtsauffassungen oder Fehler nicht ausgeschlossen werden können, erheben die Formulierungsvorschläge der Muster-Anlagebedingungen keinen Anspruch auf uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.

Der BVI übernimmt keine Haftung für den Inhalt der vorliegenden Muster-Anlagebedingungen.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-
gemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

Besondere Anlagebedingungen (BAB)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der, (Sitz),

(“Gesellschaft”)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen

.....,

für Sozialversicherungsträger,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-

vermögen von der Gesellschaft aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen

Anlagebedingungen („AAB“) gelten

(Stand: 21. Oktober 2019)

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Bearbeiterhinweis:

Die nachfolgenden §§ 1 bis 5 der BAB regeln das konkrete Anlagespektrum des Sondervermögens. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die für den jeweiligen Sozialversicherungsträger einschlägigen Anlagerichtlinien sowie die Vorgaben des § 80 Absatz 1 SGB IV zu beachten.

§ [1] Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Spezial-AIF-Sondervermögen („**Sondervermögen**“) abweichend von den in § 5 der AAB genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:

- Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Union zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-
gemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

- Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
- Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Bearbeiterhinweis:

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG und/oder § 12 SVRV in Aktien angelegt werden sollen, ist ein weiterer Spiegelstrich - wie nachfolgend dargestellt - anzufügen. Dabei ist es ausreichend, wenn die für den jeweiligen Sozialversicherungszweig einschlägigen Normen angegeben werden, z.B. § 171e Absatz 2a SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung.

„- Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG und/oder § 12 SVRV.“

Das Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 19. Mai 2017 (Az.: 511-4060.00-752/2010) zur Aktienanlage für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen und ggf. weitere einschlägige Rundschreiben sind zu beachten.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen An-
lagemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Buchstaben a) erfüllen.

c) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

d) Derivate nach Maßgabe des § [5].

e) Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Buchstaben a) erfüllen.

f) Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde

- öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;
- Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

(Stand: 21. Oktober 2019)

2. Die von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.

Bearbeiterhinweis:

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG und/oder § 12 SVRV in Aktien angelegt werden sollen, sollte Absatz 2 wie folgt lauten:

„Aktien nach Absatz 1 Buchstabe a) letzter Spiegelstrich müssen Euro-denominiert sein. Die übrigen von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten; sofern sie nicht auf Euro lauten, ist ihr Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.“

3. Der Erwerb oder das Halten von anderen als den in Absatz 1 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig; insbesondere dürfen keine Vermögensgegenstände gemäß § 5 Satz 1 Nummer 5, 6, 7 und 9 der AAB sowie über Absatz 1 hinausgehende unverbriefte Darlehensforderungen für das Sondervermögen erworben oder gehalten werden.

(Stand: 21. Oktober 2019)

Bearbeiterhinweis:

Der Brexit, d.h. das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union, bedeutet, dass das Vereinigte Königreich mit dem Austritt nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Das Bundesversicherungsamt hat im Rundschreiben vom 25. März 2019, AZ. 511-411-930/2019, die Voraussetzungen dargestellt, nach denen Vermögensanlagen im Vereinigten Königreich unter Auslegung des § 83 SGB IV weiter im Bestand gehalten werden dürfen.

So können Vermögensgegenstände von Ausstellern mit Sitz im Vereinigten Königreich oder aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, zulässigerweise erworben wurden, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen bis zu ihrer Fälligkeit weiter gehalten werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, dürfen solche Vermögensgegenstände nicht mehr erworben oder prolongiert werden. Im Zusammenhang mit dem Brexit und seinen Auswirkungen sind die Vorgaben des § 80 Absatz 1 SGB IV sowie die für den jeweiligen Sozialversicherungsträger einschlägigen Anlageleitlinien zu beachten.

Sofern von dieser Bestandsschutzregel Gebrauch gemacht werden soll, ist der folgende Absatz einzufügen:

„4. Vor dem Hintergrund des Rundschreibens des Bundesversicherungsamts vom 25. März 2019, AZ. 511-411-930/2019, können Vermögensgegenstände nach Absatz 1 von Ausstellern mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) oder aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr

(Stand: 21. Oktober 2019)

Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu be-
handeln ist, zulässigerweise erworben wurden, bis zu ihrer Fälligkeit weiter ge-
halten werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr
Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu be-
handeln ist, dürfen solche Vermögensgegenstände nicht mehr erworben oder
prolongiert werden."

§ [2] Kreditaufnahme und Wertpapierdarlehen

1. Abweichend zu § 8 der AAB darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rech-
nung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Son-
dervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüb-
lich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapierdarlehen
gemäß § 9 der AAB nur gegen Übertragung ausreichender Sicherheiten gewäh-
ren. Das Wertpapier-Darlehen muss jederzeit kündbar sein. Der Kurswert der zu
übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung
des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als
Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Son-
dervermögens nicht übersteigen. Hinsichtlich der vom Wertpapier-
Darlehensnehmer geleisteten Sicherheiten hat die Gesellschaft die Vorgaben
des § 200 Absatz 1 bis 3 KAGB sowie der §§ 27 Absatz 7 Satz 3, 2. Halbsatz
und Satz 5 DerivateV und 27 Absatz 8 Satz 1 bis 3 DerivateV zu beachten. Die
im Rahmen der Wertpapierdarlehen geleisteten Sicherheiten und die zurücker-
haltenen Wertpapiere dürfen nur aus Vermögensgegenständen bestehen, die für
das Sondervermögen nach Maßgabe des § 1 erworben werden dürfen.

3. § 9 Absatz 2 und 3 der AAB findet keine Anwendung.

(Stand: 21. Oktober 2019)

§ [3] Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte gemäß § 10 der AAB nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen. Die Pensionsgeschäfte müssen jederzeit kündbar sein und dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ [4] Emittenten- und Anlagegrenzen

Ergänzend zu §§ 7 und 7a der AAB hat die Gesellschaft zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Emittenten- und Anlagegrenzen zu beachten:

1. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen An-
lagemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Grenze in Absatz 1 darf gemäß § 208 KAGB für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gemäß § 1 zulässigen Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

Bearbeiterhinweis:

Die Inanspruchnahme der erweiterten Anlagegrenze nach § 208 KAGB darf nicht zu einem Erwerb von nach diesen BAB unzulässigen Vermögensgegenständen führen.

4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen An-
lagemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

6. Die in Absatz 2 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absatz 1 und 2 und Absatz 4 bis 5 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.

7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Wertpapiere desselben Emittenten.

8. Die Gesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 198 KAGB insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

9. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 KAGB anzurechnen.

(Stand: 21. Oktober 2019)

Bearbeiterhinweis:

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG und/oder § 12 SVRV in Aktien angelegt werden sollen, ist der folgende Absatz anzufügen:

„10. Der Anteil an Aktien gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Spiegelstrich darf maximal 20 Prozent des Deckungskapitals betragen. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen.“

Die Regelungen in § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII und § 7 Absatz 1a SVLFGG sehen vor, dass die Anlageentscheidungen jeweils so zu treffen sind, dass der Anteil an Aktien maximal 20 Prozent des Deckungskapitals beträgt. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen. Die genannten Regelungen stellen bezüglich der maximal zulässigen Aktienquote auf das Deckungskapital für Altersrückstellungen ab. Dieses muss nicht zwingend in einem einzigen Fonds angelegt sein bzw. die maximal zulässige Aktienquote muss sich nicht zwingend auf die Anlagegrenzen innerhalb eines Fonds beziehen. Daher kann nach Einschätzung des Bundesversicherungsamtes eine abweichende Regelung zur Aktienquote für den einzelnen Fonds möglich oder erforderlich sein, wobei der jeweilige Sozialversicherungsträger insgesamt die maximal zulässige Grenze von 20 Prozent des bereits gebildeten Deckungskapitals einhalten muss.

Das Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 19. Mai 2017 zur Aktienanlage für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen sowie ggf. weitere einschlägige Rundschreiben sind zu beachten.

Auf den Bearbeiterhinweis nach § 1 Absatz 3 zum Brexit wird hingewiesen.

(Stand: 21. Oktober 2019)

§ [5] Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens abweichend von § 5 Nummer 3 und § 6 Absatz 2, 3 und 5 der AAB und vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate i.S.v. §§ 6 Absatz 2 a) oder 6 Absatz 2 c) der AAB investieren, die der Absicherung von gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) erworbenen Vermögensgegenständen gegen Zins-, Währungs- oder Zins-Währungsrisiken dienen.

2. Der Einsatz von Geschäften nach Absatz 1 ist auf das zur Absicherung erforderliche Maß zu beschränken, sodass das Sondervermögen nicht übersichert ist. Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe), sind unzulässig.

3. Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.

4. Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet.

Bearbeiterhinweis:

Das Bundesversicherungsamt duldet aufsichtsrechtlich bezüglich des Aktienanteils bei der Anlage von Mitteln zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-
gemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG und/oder § 12 SVRV den Erwerb von Derivaten zu Sicherungszwecken, wobei die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes zu prüfen und ggf. darzulegen ist. Die zur Absicherung erworbenen Derivate sind bei der Einhaltung der maximal zulässigen Aktienquote einzubeziehen.

Auf den Bearbeiterhinweis nach § 1 Absatz 3 zum Brexit wird hingewiesen.

§ [6] Anlageziele

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 22 der AAB kein Anlageausschuss gebildet werden soll, ist folgender „§ [7] Anlageausschuss“ aufzunehmen:

„§ [7] Anlageausschuss

Ein Anlageausschuss wird nicht gebildet.“

(Stand: 21. Oktober 2019)

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 12 Absatz 1 der AAB Anteilklassen gebildet werden sollen, ist ein zusätzlicher Abschnitt

ANTEILKLASSEN

§ [8] Anteilklassen

aufzunehmen.

Nach § 162 Absatz 2 Nummer 9 KAGB müssen die unterschiedlichen Anteilklassen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ im Einzelnen nicht ausführlich beschrieben sowie vollzählig aufgelistet sein. Es reicht aus, dass sich die Zulässigkeit ihrer Bildung einschließlich einer Aufzählung sämtlicher die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale eindeutig aus den Anlagebedingungen ergibt.

„Für das Sondervermögen können <die folgenden> Anteilklassen im Sinne von § 12 Absatz 1 der AAB gebildet werden <die sich hinsichtlich folgender Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden><....>. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.“

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 12 Absatz 2 der AAB die Treuhandlösung gewählt wird, ist folgender Absatz aufzunehmen.

(Stand: 21. Oktober 2019)

„§[9] Anteile

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft und werden von dieser treuhänderisch für die Anleger gehalten.“

Bearbeiterhinweis:

Abwicklungsmaßnahmen, u.a. Bail-in-Maßnahmen, nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und der SRM-Verordnung (Verordnung EU Nr. 806/2014) können die Sicherheit von Vermögensanlagen von Sozialversicherungsträgern beeinträchtigen. Auf die Regelungen in § 91 Absatz 2 Nummer 3 SAG bzw. Artikel 27 Absatz 3c) der SRM-Verordnung, die Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in-Instrument) ausnehmen, wird hingewiesen. Auf eine Vertragsgestaltung, die die Anforderungen der genannten Regelungen erfüllt, ist daher zu achten.

Eine Abweichung von § 12 Absatz 2 (Eigentumslösung) der AAB bei Sozialversicherungsträgern als Investoren soll auf Empfehlung des BVA nicht erfolgen.

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 15 Absatz 2 der AAB ein Ausgabeaufschlag oder ein Rücknahmeabschlag erhoben werden soll, ist folgende Passage unter dem Abschnitt „§ [10] Ausgabe und Rücknahme“ aufzunehmen:

„Für jede Ausgabe von Anteilen wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [_____] erhoben. / Für jede Rücknahme von Anteilen wird ein Rücknahmeabschlag in Höhe von [_____] erhoben.“

Weiterhin soll eine Abweichung von § 14 Absatz 3 (börsentägliche Rücknahme) sowie § 15 Absatz 4 (wöchentliche Anteilwertermittlung) der AAB bei Sozialversicherungsträgern als Investoren auf Empfehlung des BVA nicht erfolgen.

(Stand: 21. Oktober 2019)

§ [11] Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung bis zur Höhe von [_____] Prozent des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

2. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt [_____] von höchstens [_____] Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.

Bearbeiterhinweis:

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Kostenpositionen ist die Gesellschaft berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Sondervermögen zu entnehmen (§ 93 Absatz 3 KAGB). Sofern sie hiervon Gebrauch machen möchte, könnte folgendermaßen formuliert werden:

3. Neben den der Gesellschaft und ggf. der Verwahrstelle und/oder Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahresberichte;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer;
- ggf. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-
gemöglichkeiten
Version mit InvStG 2018
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 21. Oktober 2019)

- ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung, Abwehr und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- ggf. Kosten für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und/oder der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten.³

4. Die Gesellschaft darf Vergütungen von Anlageberatern und Anlagemanagern dem Sondervermögen belasten, wenn deren Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die Vergütungen betragen insgesamt bis zu _____bezogen auf den Durchschnitt des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.

Bearbeiterhinweis:

Auch im Hinblick auf die Kostenregelung in Absatz 4 ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

³ Die aktuelle Fassung der BaFin-Musterkostenklausel sieht eine Höchstgrenze für Researchkosten vor. Diese soll dem Schutz der Privatanleger dienen und ist u.E. daher im Spezialfondsbereich nicht erforderlich. Im Hinblick auf Sozialversicherungsträger ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(Stand: 21. Oktober 2019)

Bearbeiterhinweis:

Sofern abweichend von § 17 der AAB keine Unterrichtung der Anleger in Text-
form, sondern z.B. auf der Website der Gesellschaft erfolgen soll, ist ein zusätzli-
cher Abschnitt

„BESONDERE INFORMATIONSPLICHTEN

§ [12] Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern“

aufzunehmen, der die Informationsmodalitäten regelt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ [13] Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

(Stand: 21. Oktober 2019)

Bearbeiterhinweis:

Sofern die Thesaurierung der Erträge vorgesehen werden soll, könnte wie folgt formuliert werden:

„§ [13] Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.“

Sofern ein Ertragsausgleichsverfahren nicht stattfindet, ist hierauf besonders hinzuweisen. Folgender Text könnte Verwendung finden:

„Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt.“

Außerdem sind die entsprechenden Bezüge in Absatz 1 zu streichen.

§ [14] Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am <TT.MM.JJJJ> und endet am <TT.MM.JJJJ>.